

# Kundmachung.

---

**P**aul v. Szontágh, aus Széczén Neograder Comitats in Ungarn gebürtig, 29 Jahre alt, evangelisch, ledig, gewesener Ministerial-Concipist des vormaligen ungarischen Ministeriums des Aeußern, ist durch sein mit dem erhobenen Thatbestande übereinstimmendes Geständniß überwiesen, den mit der Proclamation Seiner Durchlaucht des Herrn Feldmarschalls Fürsten zu Windischgrätz vom 26. October 1848 zur Auslieferung bezeichneten an der Spitze des bewaffneten Aufruhrs in Wien gestandenen Rebellenführer Bem zur Flucht behilflich gewesen zu seyn, indem er ihm nicht nur ein Asyl in seiner Wohnung anbot, sondern ihn auch nach 48 stündiger heimlichen Beherbergung bewog, durch Benützung des von ihm Szontágh, selbst herbeigeholten Fiakers sein Entkommen aus Wien zu bewerkstelligen.

Inquisit Paul v. Szontágh ist daher wegen Vorschubleistung zur Flucht eines staatsgefährlichen Verbrechers von dem über ihn abgehaltenen Kriegsrechte nach den Bestimmungen der Proclamationen vom 20. und 23. October, dann des Strafgesetzbuches 1. Theil §§. 193 und 194 über den ausgestandenen eilfmonatlichen Untersuchungsarrest noch zu zweijährigem schweren Kerker verurtheilt, und diese Sentenz am 12. dieses kundgemacht worden.

Wien am 15. October 1849.

Von der k. k. Militär-Central-Untersuchungs-  
Commission.

